

Geschäftsordnung für den Zulassungsausschuss für Ärzte und Psychotherapeuten Berlin

I. Präambel

Die Kassenärztliche Vereinigung Berlin und die Landesverbände der Krankenkassen sowie die Ersatzkassen haben gem. § 96 SGB V im Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin den Zulassungsausschuss Ärzte und Psychotherapeuten Berlin errichtet. Die Anzahl der vor dem Zulassungsausschuss für Ärzte und Psychotherapeuten zu verhandelnden Anträge steigt stetig. Um eine Gleichbehandlung aller Antragstellenden sowie einen ordnungsgemäßen Ablauf in der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses für Ärzte und Psychotherapeuten für alle Verfahrensbeteiligten zu gewährleisten, sind nachfolgende Regelungen und Fristen einzuhalten. Diese Verfahrensordnung bezweckt eine für alle Verfahrensbeteiligten transparente, sichere und einheitliche Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses für Ärzte und Psychotherapeuten, insbesondere in Vorbereitung auf den jeweiligen Sitzungstermin.

II. Anträge

1. Der Zulassungsausschuss für Ärzte und Psychotherapeuten wird auf Antrag oder von Amts wegen tätig.
2. Der vollständige Antrag an den Zulassungsausschuss für Ärzte und Psychotherapeuten muss bis spätestens acht Wochen vor der entsprechenden Sitzung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Anderenfalls kann eine ordnungsgemäße Bearbeitung nicht sichergestellt werden.
3. Über die Anträge wird nach der Reihenfolge ihres Eingangs und nach Dringlichkeit entschieden. Bei Anträgen, die eine umfassende Bearbeitung erfordern (beispielsweise Ermächtigungen, Sonderbedarf, KV-übergreifende Tätigkeiten), sollte der Antrag allerdings wesentlich früher eingereicht werden. Die Bearbeitungsdauer ist bei derartigen Anträgen abhängig vom Aufwand der Prüfung der Versorgungssituation und des Versorgungsbedarfs.
4. Die Geschäftsstelle setzt Fristen für die Vorlage der verfahrensrelevanten Unterlagen. Diese Fristen betragen in der Regel 14 Tage. Verstreichen die gesetzte Frist und eine Nachfrist ohne Rückmeldung des Antragstellenden kann der Vorgang ausgetragen werden.
5. Der Zulassungsausschuss für Ärzte und Psychotherapeuten entscheidet über die Anträge erst nach Eingang der erforderlichen Gebühren gemäß §§ 38, 46 Ärzte-ZV bzw. rechtzeitigem Zugang eines Zahlungsbeleges.

III. Sitzungen des Zulassungsausschusses

1. Die Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses für Ärzte und Psychotherapeuten gibt in Abstimmung mit den Vertretern des Zulassungsausschusses für Ärzte und Psychotherapeuten jeweils bis zum 1. November jeden Jahres die geplanten Sitzungstermine des Zulassungsausschusses für Ärzte und Psychotherapeuten für das Folgejahr auf der Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin bekannt. Aufgrund der Bekanntmachung dieser Daten soll es den Antragstellenden frühzeitig möglich sein, die Antragsunterlagen rechtzeitig einzureichen.

2. Antragsformulare werden unter www.kvberlin.de hinterlegt. Darüber hinaus können formlose Anträge eingereicht werden.
3. Der Beginn jeder genehmigungsbedürftigen Tätigkeit bedarf der vorherigen Entscheidung durch den Zulassungsausschuss für Ärzte und Psychotherapeuten. Aufgrund des statusrelevanten Charakters der Entscheidungen des Zulassungsausschusses für Ärzte und Psychotherapeuten sind rückwirkende Genehmigungen nicht möglich.
4. Entscheidungen mit Wirkung zum jeweils folgenden Quartal sollen grundsätzlich nur bis 14 Tage vor Quartalsende des aktuellen Quartals erfolgen, um der KV Berlin die Umsetzung der Beschlüsse des Zulassungsausschusses für Ärzte und Psychotherapeuten zu ermöglichen.
5. Sofern Antragstellende zu den Sitzungen geladen werden, erfolgt die Bekanntgabe der Entscheidung nach der Beschlussfassung durch mündliche Verkündung gegenüber den anwesenden Verfahrensbeteiligten. Die Anwesenden werden dabei namentlich erfasst.

IV. Ladungen, Beratungsunterlagen

1. Zu den Sitzungen des Zulassungsausschusses für Ärzte und Psychotherapeuten wird nach §§ 36, 37 ÄrzteZV geladen.
2. Die Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern des Ausschusses vor der Sitzung vorzugsweise in elektronischer Form übermittelt. Die Übermittlung der Beratungsunterlagen soll spätestens eine Woche vor der Sitzung erfolgen.

V. Zulassungsausschuss

1. Der Zulassungsausschuss für Ärzte und Psychotherapeuten besteht aus sechs Mitglieder. Davon sind drei Mitglieder Vertreter der Ärzte und drei Mitglieder Vertreter der Krankenkassen.
2. In Zulassungssachen der Psychotherapeuten und der überwiegend oder ausschließlich psychotherapeutisch tätigen Ärzte treten abweichend von vorgenanntem an die Stelle der Vertreter der Ärzte Vertreter der Psychotherapeuten und der Ärzte in gleicher Zahl (je zwei); unter den Vertretern der Psychotherapeuten muss gem. § 95 Absatz 13 SGB V mindestens ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut oder ein Psychotherapeut mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen sein. Entsprechend beträgt die Anzahl der Vertreter der Krankenkassen vier.
3. Die Vorsitze werden gleichmäßig und abwechselnd unter den Vertretern der Ärzte und Psychotherapeuten sowie der Krankenkassen aufgeteilt. Bei den Krankenkassen erfolgt der Wechsel des Vorsitzes im Zulassungsausschuss für Ärzte und Psychotherapeuten alle vier Monate (EK Dezember bis März; BKK April bis Juli; AOK August bis November).
4. Die Mitglieder des Zulassungsausschusses benennen bis zum 01. November eines Jahres für das Folgejahr jeweils Ansprechpartner für die Bereiche Ärzte und Psychotherapeuten und Krankenkassen.

VI. Regelungen in der Geschäftsstelle

1. Der für die jeweilige Sitzung zuständige Mitarbeiter der Geschäftsstelle setzt sich regelmäßig spätestens 14 Tage vor einer Sitzung mit dem/der jeweiligen Vorsitzenden der Sitzung in Verbindung.
2. Die/der Vorsitzende und die Vertreter der Ärzte, der Psychotherapeuten und der Krankenkassen unterschreiben die gefertigten Beschlüsse vorzugsweise im Rahmen der jeweiligen Sitzung. Sofern dies nicht möglich ist, erfolgen die Unterschriften in den Räumen der Geschäftsstelle. Die Originalbeschlüsse verbleiben in der Geschäftsstelle. Dem/ der Vorsitzenden werden die Beschlüsse vorab digital übermittelt. In Ausnahmesituationen sind Abweichungen möglich.

Die Regelung tritt nach Beschlussfassung am 01.01.2022 in Kraft.